

DIN EN 17099

ICS 35.040.50; 67.120.30

**Informationstechnik –
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse –
Anforderungen an die Etikettierung an Verteilungseinheiten und Paletten
für den Handel mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur;
Deutsche Fassung EN 17099:2020**

Information technology –
Fishery and aquaculture products –
Requirements for labelling of distribution units and pallets in the trade of fishery and
aquaculture products;
German version EN 17099:2020

Technologies de l'information –
Produits de la pêche et de l'aquaculture –
Exigences relatives à l'étiquetage des unités de distribution et des palettes dans le commerce
des produits de la pêche et de l'aquaculture;
Version allemande EN 17099:2020

Gesamtumfang 54 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17099:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 225 „AIDC Technologien“ erarbeitet, dessen Sekretariat von TSE (Türkei) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 043-01-31 AA „Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) verantwortlich.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO/IEC 15417	siehe	DIN EN ISO/IEC 15417
ISO/IEC 15459-1	siehe	DIN EN ISO/IEC 15459-1
ISO/IEC 15459-2	siehe	DIN EN ISO/IEC 15459-2

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO/IEC 15417, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung — Spezifikationen für Strichcode-Symbologien; Code 128*

DIN EN ISO/IEC 15459-1, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung; Eindeutige Identifikation von Transporteinheiten — Teil 1: Allgemeines*

DIN EN ISO/IEC 15459-2, *Informationstechnik — Eindeutige Identifikation von Transporteinheiten — Teil 2: Registrierungsverfahren*

Deutsche Fassung

Informationstechnik —
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse —
Anforderungen an die Etikettierung an Verteilungseinheiten
und Paletten für den Handel mit Erzeugnissen der Fischerei
und Aquakultur

Information technology —
Fishery and aquaculture products —
Requirements for labelling of distribution units and
pallets in the trade of fishery and aquaculture products

Technologies de l'information —
Produits de la pêche et de l'aquaculture —
Exigences relatives à l'étiquetage des unités de
distribution et des palettes dans le commerce des
produits de la pêche et de l'aquaculture

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 3. Februar 2020 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Etikettierungsanforderungen	9
4.1 Regulatorische Anforderungen	9
4.2 Versandetiketten, die in der gesamten Lieferkette verwendet werden	10
4.3 Überblick über die relevantesten Datenattribute	11
4.4 Anforderungen an die Datenattribute, die in Strichcodes verwendet werden sollen	16
5 Aufbau des Versandetiketts	19
5.1 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Verteilungseinheiten	19
5.1.1 Überblick	19
5.1.2 Darstellung von Titeln und Daten	19
5.1.3 Anweisungen zum Aufbau von Versandetiketten	20
5.2 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Logistikeinheiten (Paletten)	20
5.2.1 Überblick	20
5.2.2 Aufbau des Versandetiketts	21
5.3 Datenbezeichner	21
5.3.1 Auswahl zwischen GS1-Datenbezeichnern und ASC-MH10-Datenbezeichnern	21
5.3.2 Arbeiten mit GS1-Datenbezeichnern oder ASC-MH10-Datenbezeichnern	21
5.4 Strichcodes	21
5.4.1 2D-DataMatrix-Strichcode	21
5.4.2 Strichcode 128	22
5.5 Anforderungen an das Lesesystem	22
5.6 Position und Aufbau des Versandetiketts	22
Anhang A (informativ) Normative Verweisungen der Verordnung	23
Anhang B (informativ) Beispiele für Versandetiketten für Verteilungs-, Logistik- und Transporteinheiten	30
Anhang C (informativ) GS1-Datenbezeichner	34
Anhang D (informativ) ASC-MH10-Datenbezeichner	44
Literaturhinweise	51

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17099:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 225 „AIDC Technologien“ erarbeitet, dessen Sekretariat von TSE gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2020, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2020 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument stellt Informationen für die Etikettierung von Verteilungseinheiten (Kisten, Faltschachteln, Beutel usw.) und Logistikeinheiten (Paletten, Gitterboxen, Wagen usw.) für den Handel mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bereit. Durch die Daten, die auf den Versandetiketten enthalten sein müssen, wird sichergestellt, dass über die gesamte Lieferkette hinweg, sowohl national als auch international, die richtigen Rückverfolgbarkeitsinformationen bereitgestellt werden. Die Verwendung einer genormten Etikettierung erhöht die Effizienz und reduziert die Kosten, wodurch ein Mehrwert entlang der Lieferkette geschaffen wird. Darüber hinaus fördert die korrekte Etikettierung die Rückverfolgbarkeit, erhöht das Vertrauen in den Ursprung und die Qualität des Produkts und verbessert letztlich sowohl die Lebensmittelsicherheit als auch die Versorgung mit frischeren Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Eine genormte Etikettierung verbessert die Qualität und Verfügbarkeit von rückverfolgbaren Daten und unterstützt die Interoperabilität zwischen Informationstechnologiesystemen.

Eine verbesserte Rückverfolgbarkeit erschwert den Handel mit Erzeugnissen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Die Informationen, die auf den Versandetiketten bereitgestellt werden müssen, beziehen sich auf die EU-Vorschriften und andere Informationen, die entlang der Lieferkette erforderlich sein könnten.

Der Vertrieb von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen weist die folgenden besonderen Merkmale auf:

- er ist durch Exportmengen auf alle Kontinente gekennzeichnet;
- er unterliegt nationalen und internationalen Rechtsvorschriften;
- es bestehen Anforderungen an die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie an die Dokumentation dieser Verarbeitungsprozesse;
- für das Beladen und Umverpacken werden lieferungsübergreifende Vertriebszentren verwendet;
- Käufer und Verkäufer sind zum Zeitpunkt der Erzeugung nicht immer bekannt.

Durch genormte Versandetiketten auf Verteilungseinheiten entlang der Lieferkette von Fischereien und Aquakulturen wird sichergestellt, dass Informationen als von Personen lesbarer Text und als Strichcodes bereitgestellt werden, sofern von diesem Dokument gefordert. Dies ermöglicht allen an der Lieferkette Beteiligten, den Transport von Waren und den Informationsaustausch auf effizientere und zuverlässigere Weise zu erfassen und zu steuern. Auf Internationale Normen und Leitfäden bezüglich des Austausches von in Strichcodes enthaltenen Datenattributen wird in diesem Dokument verwiesen.

Dieses Dokument behandelt nur die Bereitstellung von Rückverfolgbarkeitsinformationen durch die Verwendung von Versandetiketten; es können jedoch auch andere Mittel zur Bereitstellung solcher Informationen verwendet werden. Unter Umständen ist es zulässig, ein Los zu etikettieren, das einen digital lesbaren alphanumerischen Code als Teil der Identifikationsnummer enthält. Voraussetzung ist, dass dieser alphanumerische Code mit einer Datenbank verknüpft ist, die die Rückverfolgbarkeitsattribute der EU-Verordnung enthält.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen für Versandetiketten zur Verwendung auf Verteilungseinheiten (Kisten, Faltschachteln, Beutel usw.) und Logistikeinheiten (Paletten, Gitterboxen, Wagen usw.) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse fest, um einheitliche Versandetiketten mit von Personen lesbarem Text und Strichcodes unter Verwendung eines einheitlichen Datensatzes sicherzustellen und somit EU-Verordnungen zu erfüllen und die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

ANMERKUNG Andere Etikettiersysteme könnten auch europäischen regulatorischen Anforderungen unterliegen.

Dieses Dokument befasst sich nicht mit dem Informationsaustausch in anderer Weise als der Verwendung von Versandetiketten.

Die in diesem Dokument genannten Technologien sind Beispiele für Methoden, die für die Bereitstellung von Produktrückverfolgbarkeit geeignet sind.

Dieses Dokument deckt keine Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen ab, sondern dient der Sicherstellung, dass die für die Etikettierung oder Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen notwendigen Informationen über die gesamte Lieferkette hinweg verfügbar sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1573, *Strichcodierung — Branchenübergreifendes Transportetikett*

EN ISO/IEC 15415, *Informationstechnik — Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren — Testspezifikation für Strichcode-Druckqualität — 2D-Symbole (ISO/IEC 15415)*

EN ISO/IEC 15416, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung — Testspezifikationen für Strichcodedruckqualität — Lineare Symbole (ISO/IEC 15416)*

EN ISO/IEC 15419, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung — Leistungsanforderungen für digitale Bild- und Druckverarbeitung für Strichcodes (ISO/IEC 15419)*

EN ISO/IEC 15423, *Informationstechnik — Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren — Leistungsanforderungen an Strichcode-Scanner und -Decoder (ISO/IEC 15423)*

ISO/IEC 15417, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Code 128 bar code symbology specification*

ISO/IEC 15459-1, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 1: Individual transport units*

ISO/IEC 15459-2, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 2: Registration procedures*

ISO/IEC 15459-3, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 3: Common rules*

ISO/IEC 16022, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Data Matrix bar code symbology specification*

ISO/IEC 19762, *Information technology — Automatic identification and data capture (AIDC) techniques — Harmonized vocabulary*

ISO 15394, *Packaging — Bar code and two-dimensional symbols for shipping, transport and receiving labels*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO/IEC 19762 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Versandetikett

Tag, Warenzeichen, Kennzeichnung oder andere Beschreibung auf der Verpackung oder Behälter für Lebensmittel in geschriebener, gedruckter, schablonierter, markierter, hervorgehobener, aufgeprägter oder beigefügter Form

3.2

Strichcode

optische, maschinenlesbare Darstellung von Daten; die Daten beschreiben für gewöhnlich ein Detail über das Objekt, das den Strichcode trägt

Anmerkung 1 zum Begriff: Ursprünglich stellten Strichcodes Daten mittels paralleler Striche mit unterschiedlicher Breite und Lücken dar (1D). Später wurden 2D-Symbole entwickelt, die Rechtecke, Punkte, Sechsecke und andere geometrische Muster in zwei Dimensionen benutzen, aber ebenfalls als Strichcodes bezeichnet werden.

3.3

Strichcode-Lesegerät

Gerät, das Zugriff auf die Daten ermöglicht, die in einem Strichcode dargestellt werden, und beinhaltet verschiedene Geräte, die Bilder lesen können und die im Strichcode codierte Daten decodieren können, wie z. B. Strichcodescanner und Smartphones mit einer Kamera und der relevanten Software

3.4

Verteilungseinheit

einzelnes Behältnis, in dem Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verteilt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Verteilungseinheiten können Kisten, Faltschachteln, Steigen oder sonstige Lagerbehälter sein.

3.5

Logistikeinheit

Einheit, in oder auf der Verteilungseinheiten für den Transport zusammengefasst werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Logistikeinheiten können Paletten, Gitterboxen oder sonstige Lagerbehälter sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Logistikeinheit kann aus einer einzelnen Verteilungseinheit bestehen.

3.6

Verteilungseinheit-ID

Logistikeinheit-ID

Code für Transport- und/oder Lagereinheiten, die entlang der Lieferkette erfasst und gesteuert werden müssen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Nummer der Versandeinheit (NVE) ist eine eindeutige Nummer, die eine Logistikeinheit identifiziert und die über die Lebensdauer der Logistikeinheit, der sie zugewiesen ist, gleich bleibt. Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Der Identifikationsschlüssel ist ein feststehender Code, der in einem maschinenlesbaren Medium enthalten ist und der für eine Einheit verwendet wird, die transportiert oder gelagert werden soll. Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit der Normenreihe ISO/IEC 15459 zugewiesen.

3.7

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Fisch, Schalentiere, Weichtiere, Stachelhäuter und Wasserpflanzen, einschließlich der Teile von Letzteren, für den menschlichen Verzehr sowie Produkte, die aus Fisch, Schalentieren, Weichtieren, Stachelhäutern und Wasserpflanzen hergestellt werden oder diese enthalten, inklusive Teile oder Nebenprodukte von Letzteren

Anmerkung 1 zum Begriff: Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 legt Folgendes fest [1]:

- a) „Fischereierzeugnisse“ sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 [1];
- b) „Aquakulturerzeugnisse“ sind aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 [1].

3.8

globale Artikelidentnummer — eingetragene Marke von GS1

GTIN

(en: Global Trade Item Number)

GS1-Identifikationsschlüssel zur Identifizierung von Einheiten, der aus einer GS1-Basisnummer, einem Artikelbezug und einer Prüfziffer besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die GTIN wurde früher als EAN- oder UCC-Nummer bezeichnet.

3.9

globale Lokationsnummer

GLN

(en: Global Location Number)

GS1-Identifikationsschlüssel zur Identifizierung von physischen Lokationen oder Akteuren, der aus einer GS1-Basisnummer, einem Lokationsbezug und einer Prüfziffer besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

3.10

maschinenlesbar

direkte Übertragung von Informationen von einem Medium auf ein Datenverarbeitungssystem ohne Bedienereingriff

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter „Medium“ können beispielsweise OCR-Zeichen, Strichcodes oder RFID-Tags verstanden werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Datenerfassung für die direkte Übertragung kann mithilfe fester oder tragbarer Lesegeräte erfolgen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Für die Anwendung dieses Dokuments beziehen sich „maschinenlesbare Codes“ ausschließlich auf Strichcodes.

3.11

Erzeuger

Lebensmittelunternehmer, der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse züchtet, fängt oder verarbeitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Erzeuger kann auch der Lieferer sein.

3.12

Lieferer

Lebensmittelunternehmer mit gesetzlicher Verantwortung für die gehandelten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Lieferer kann auch der Erzeuger sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Der Lieferer kann als „Exporteur“ bezeichnet werden, wenn das Produkt exportiert wird.

3.13

Lieferkette

vollständige Abfolge von Aktivitäten oder Akteuren, die Werte in Form von Produkten oder Dienstleistungen schaffen oder empfangen

[QUELLE: ISO 26000:2010, 2.25]

3.14

linearer Strichcode

linear

Strichcodesymbol, das aus horizontalen Linien und Lücken zusammengesetzt ist

3.15

Datenattribut

Wert oder Merkmal, der/das eine Eigenschaft einer Einheit wie z. B. einer Verteilungseinheit oder Logistikeinheit beschreibt

BEISPIEL Das Datenattribut des Artencodes bezieht sich auf den FAO-Alpha-3-Artencode des Fischerei- und Aquakulturerzeugnisses, das in der Verteilungseinheit enthalten ist.

3.16

erster Verkaufsort

Ort, an dem Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die durch ein Fischereifahrzeug gefangen oder in einer Aquakulturanlage geerntet wurden, erstmalig zum Verkauf angeboten werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Der erste Verkaufsort bezieht sich auf das „Inverkehrbringen“, das heißt, die Bereitstellung eines Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses auf dem Unionsmarkt. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, Artikel 5(f) für weitere Details [1].

4 Etikettierungsanforderungen

4.1 Regulatorische Anforderungen

Dieses Dokument bezieht sich auf drei wesentliche EU-Verordnungen, die die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Etikettierung regeln. Für eine umfangreiche Liste der relevanten Verordnungen siehe Anhang A, Tabellen 1 bis 4, und Literaturhinweise:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Allgemeines Lebensmittelrecht [2];
- 2) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Gemeinschaftliche Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [3];
- 3) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur [1].

Die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelindustrie wird in Artikel 18, Rückverfolgbarkeit, in Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [2] beschrieben. Des Weiteren legt sie fest, dass Lebensmittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, ausreichend gekennzeichnet oder kenntlich gemacht werden müssen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

In Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 legt Artikel 58(1) fest, dass „alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein“ müssen [3].

Darüber hinaus schreibt Artikel 58(5) derselben Verordnung die Mindestanforderungen an die vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen für alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vor.

Artikel 67(8) der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 legt fest, dass wenn zum Anbringen von Informationen an ein Los „ein Kennzeichnungsinstrument wie ein Code, ein Strichcode, ein elektronischer Chip oder eine ähnliche Vorrichtung verwendet wurde“, die Betreiber sicherstellen müssen, „dass sie [diese Instrumente] auf der Grundlage international anerkannter Normen und Spezifikationen entwickelt werden“ [4].

Bild 1 zeigt die relevantesten EU-Verordnungen, auf die dieses Dokument Bezug nimmt.

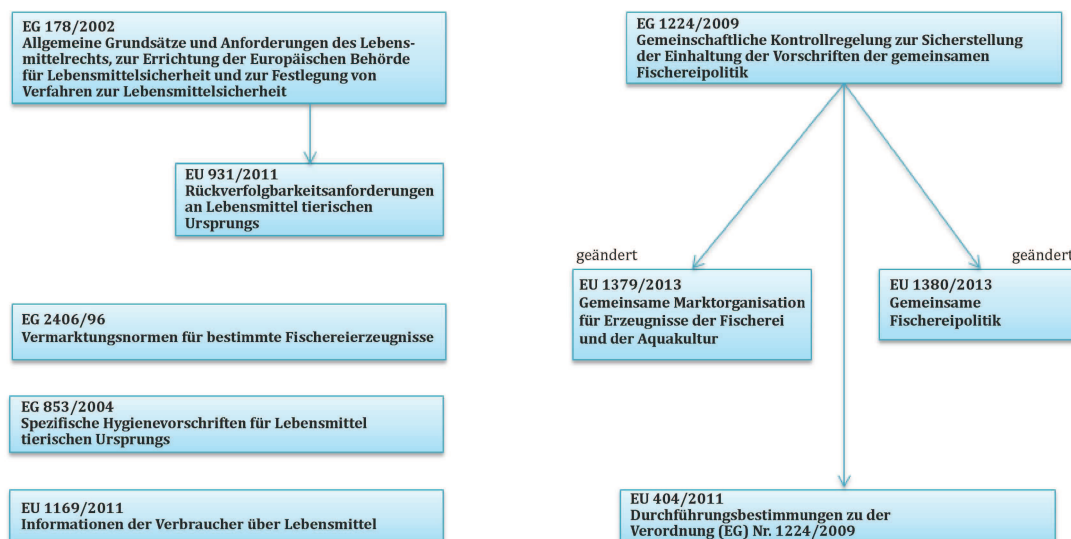


Bild 1 — Übersicht über die Verordnungen

4.2 Versandetiketten, die in der gesamten Lieferkette verwendet werden

Alle Informationen auf den Versandetiketten müssen als von Personen lesbarer Text und/oder als Strichcodes angegeben werden. Dies ermöglicht die Erfassung und Aufzeichnung von Daten über die gesamte Lieferkette hinweg. Die Rückverfolgbarkeitsinformationen müssen in jeder Phase der Lieferkette bereitgestellt werden. Die Einzelhändler müssen den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung stellen.

ANMERKUNG Siehe EU-Verordnungen für weitere Informationen.

Bild 2 unten zeigt ein Beispiel dafür, wie Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vom Fang oder von der Ernte über die gesamte Lieferkette rückverfolgbar sind:

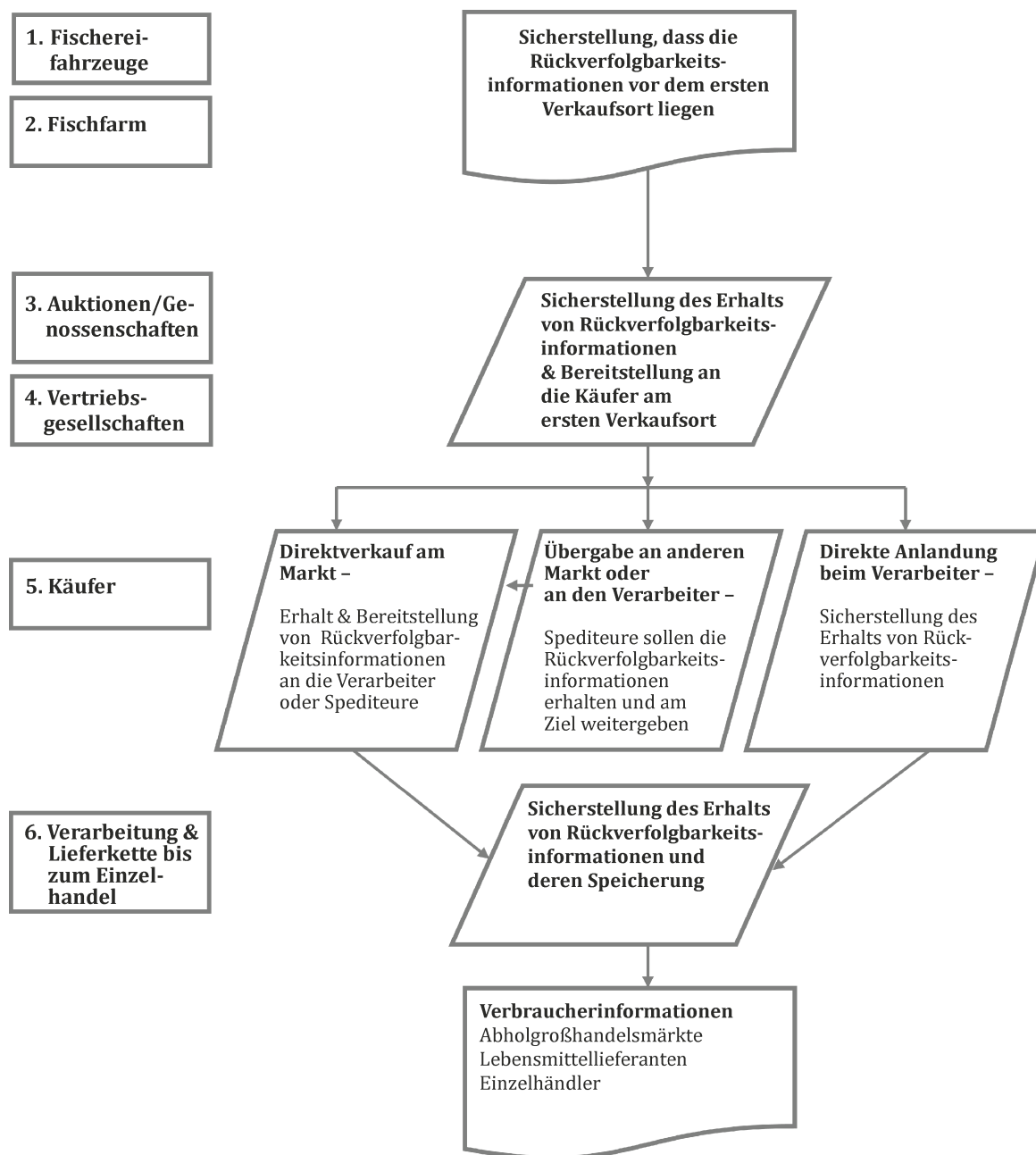


Bild 2 — Beispiel für eine vereinfachte Lieferkette, die die Rückverfolgbarkeit vom Fang bis zum Verbraucher sicherstellt

4.3 Überblick über die relevantesten Datenattribute

Datenattribute, die für dieses Dokument relevant sind, umfassen den Artencode, Fangdaten, Menge oder Nettogewicht des in einer Verteilungseinheit enthalten Produkts. Alle Datenattribute bestehen aus einer Definition, einem Titel und Anweisungen zur Anzeige von Daten in von Personen lesbarem Text und/oder Strichcodes.

Dieses Dokument klassifiziert jedes Datenattribut in eine von vier eigenständigen Gruppen:

- 1) Identifikation der Lebensmittelunternehmer;
- 2) produktspezifisch;
- 3) chargenspezifisch;
- 4) artikelspezifisch.

Die Tabellen 1 bis 4 beschreiben die für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisindustrie relevanten Datenattribute, die auf dem Versandetikett in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen obligatorisch und/oder optional sind oder die erforderlich sind, um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Die Tabellen 5 bis 8 führen die obligatorischen und/oder optionalen Datenattribute und GS1-Datenbezeichner (siehe Tabelle C.2 bis C.23 für GS1) sowie die ASC-MH10-Datenbezeichner (siehe D.2) auf.

ANMERKUNG Die Anforderung an einige Datenattribute hängt davon ab, ob das Produkt vor dem ersten Verkaufsort, siehe Artikel 58 und 59 von (EG) Nr. 1224/2009 [3], oder nach dem ersten Verkaufsort von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gekennzeichnet wird.

Tabelle 1 — Datenattribute für die Identifikation von Lebensmittelunternehmern für Fischerei und Aquakultur

Nr.	Name	Beschreibung
1.1	Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	Der Name des Fischereifahrzeugs muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
1.2	ID des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	Die externe Registrierungsnummer des Fischereifahrzeugs muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden. Bei Strichcodes wird das Fischereifahrzeug mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert: a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der externen Registrierungsnummer des Fischerreifahrzeugs; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus der EU/EFTA-Zulassungsnummer; c) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; d) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokationsnummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Fischereifahrzeug oder mehr als einer Fischfarm (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte der von Personen lesbare Text „gemischt“ lauten und vom Strichcode ausgeschlossen werden.
1.3	Erzeugername	Der Name der Fischfarm oder des Verarbeiters (Lebensmittelunternehmer) muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.

Nr.	Name	Beschreibung
1.4	Erzeuger-ID	Die EU/EFTA-Zulassungsnummer des Erzeugers muss in von Personen lesbarem Text (in einem Oval) angegeben werden. Bei Strichcodes wird der Erzeuger mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert: a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der EU/EFTA-Zulassungsnummer des Betriebs; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; c) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokationsnummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Erzeuger (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte der von Personen lesbare Text „gemischt“ lauten und vom Strichcode ausgeschlossen werden.
1.5	EU/EFTA-Oval	Die EU/EFTA-Zulassungsnummer muss in einem Oval dargestellt werden. ANMERKUNG Siehe Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang II, Abschnitt I/B. Form des Identitätskennzeichens [5] für weitere Informationen.
1.6	Lieferername	Der Name des Absenders (Besitzers), falls er sich vom Erzeuger (Lebensmittelunternehmer) unterscheidet. Dies kann auch der Exporteur der Waren sein. Dies ist auf dem Versandetikett nicht unbedingt erforderlich, wenn der Lieferer in der das Produkt begleitenden Dokumentation identifiziert wird (wie z. B. auf einem Lieferschein oder einer Rechnung).
1.7	Lieferer-ID	Bei Strichcodes wird der Lieferer, wenn er sich vom Erzeuger unterscheidet, mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert: a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokationsnummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Lieferer (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte dies vom Strichcode ausgeschlossen werden.

Tabelle 2 — Datenattribute für die Darstellung von produktspezifischen Daten

Nr.	Name	Beschreibung
2.1	Handelsname	Die handelsübliche Bezeichnung des Produktnamens muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
2.2	Produkt-ID	eindeutige Identifikationsnummer des Produkts
2.3	Artencode	Die Fischerei- und Aquakulturarten müssen mittels FAO-Alpha-3-Artencode angegeben werden. Der FAO-Alpha-3-Code muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden und muss im Strichcode enthalten sein. Wenn das Produkt von mehr als einer Art stammt, muss der lesbare Text „gemischt“ lauten und muss vom Strichcode ausgeschlossen werden.
2.4	wissenschaftlicher Name	Der wissenschaftliche Name der Fischerei- und Aquakulturarten muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
2.5	Größe	Gewichtsbereich, in dem das Produkt liegen muss. Angegeben in Mindestwerten, Höchstwerten und Maßeinheiten, die die Größe der Fischart bezeichnen. BEISPIEL 4 kg – 6 kg.
2.6	Qualität	Die Qualitätseinteilung des Produkts in Übereinstimmung mit der relevanten Norm, z. B. Lachs: Norm: Quality grading of farmed salmon. 1999. Norwegian Industry Standard for Fish. NBS 10-01.ver. 2. [9].
2.7	Aufmachung/Verarbeitung	Wie das Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis zum Zeitpunkt der Auslieferung aufgemacht ist, in Übereinstimmung mit der Liste der Alpha-3-Aufmachungs-codes in (EU) Nr. 404/2011, ANHANG I, Tabelle 1 [4] oder in Worten.
2.8	Erhaltung/Verarbeitungszustand	In welchem Zustand sich das Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis zum Zeitpunkt der Auslieferung befindet, in Übereinstimmung mit der Liste der Alpha-3-Verarbeitungszustands-codes in (EU) Nr. 404/2011, ANHANG I, Tabelle 2 [4].
2.9	Frische	Wie frisch das Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis ist. ANMERKUNG Siehe Verordnung (EG) Nr. 2406/96 [6] für weitere Informationen.
2.10	Trim	Die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden in Übereinstimmung mit der relevanten Norm getrimmt, z. B. für Lachs: Norwegische Norm NS 9404.E. 1996. Atlantic Salmon. Degrees of trimming and skinning of salmon filet [10].
2.11	Zertifizierung	Es gibt einige Zertifizierungsstellen, die verschiedene Aspekte der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zertifizieren. Diese Stellen verlangen im Allgemeinen eine höhere Rückverfolgbarkeit, und dieses Datenattribut vereinfacht den Prozess und gestaltet ihn effizienter. Siehe Literaturhinweise [11], [12], [13], [14], [15].
2.12	Lagertemperatur	Empfohlene Lagertemperatur von nicht mehr als –18 °C (mindestens –18 °C) für gefrorene Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, von annähernder Schmelzeisttemperatur (z. B. 0 °C) für gekühlte Produkte oder innerhalb eines dem Produkt angemessenen Temperaturbereichs.

Nr.	Name	Beschreibung
2.13	Zutaten	Die in den Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen enthaltenen Zutaten. ANMERKUNG Siehe (EU) Nr. 1169/2011 (Verbraucherinformationen) [7] für weitere Informationen.
2.14	Allergene	Die Stoffe der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. ANMERKUNG Siehe (EU) Nr. 1169/2011 (Verbraucherinformationen) [7] für weitere Informationen.

Tabelle 3 — Datenattribute für die Darstellung von chargenspezifischen Daten

Nr.	Name	Beschreibung
3.1	Chargennummer	Eine alphanumerische Chargen- oder Losnummer. In diesem Dokument sind die Begriffe „Charge“ und „Los“ austauschbar. Die Prozesse, die die Beteiligten innerhalb ihrer Organisationen zum Verknüpfen der Chargen-Identität ihrer Rohstoffe mit den Chargen der Endprodukte verwenden, ermöglichen die Rückverfolgbarkeit.
3.2	Fangdatum (-daten) oder Erntedatum (-daten)	Das Fangdatum entspricht dem Erntedatum für gezüchtete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Dies kann ein einziges Datum sein, wenn die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse an einem einzigen Tag gefangen oder geerntet wurden, oder es kann ein Start- und Enddatum umfassen, die angeben, dass die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse über mehrere Tage hinweg gefangen oder geerntet wurden. Das Fangdatum (oder die Fangdaten) muss (müssen) auf dem Datenträger enthalten sein.
3.3	Herstellungsdatum	Das Datum der Verarbeitung (Schneiden, Zerkleinern, Räuchern oder andere Art der Verarbeitung) der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.
3.4	Einfrierdatum	Das Einfrierdatum muss bereitgestellt werden, wenn es sich vom Herstellungsdatum unterscheidet. Wenn die Verteilungseinheit oder Logistikeinheit Produkte mit verschiedenen Produktions- und/oder Einfrierdaten enthält, muss das jeweils älteste Produktions- und/oder Einfrierdatum bereitgestellt werden.
3.5	Verfallsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum	Es muss das Mindesthaltbarkeitsdatum oder im Falle von Lebensmitteln, die aus mikrobiologischer Sicht leicht verderblich sind und deshalb wahrscheinlich nach kurzer Zeit eine direkte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, das Verfallsdatum bereitgestellt werden. In Fällen, in denen diese Datumsangaben vermischt werden, muss das früheste „Verfallsdatum“ oder „Mindesthaltbarkeitsdatum“ verwendet werden.
3.6	Produktionsmethode	Die Produktionsmethode muss in von Personen lesbarem Text auf eine der folgenden Weisen angegeben werden: 01 im Meer gefangen; 02 aus Binnenfischerei; 03 aus Aquakultur; 04 gezüchtet.

Nr.	Name	Beschreibung
3.7	Fanggerät	Es ist nur die Kategorie des Fanggeräts erforderlich, die in der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO (en: International Standard Statistical Classification of Fishing Gears, ISSCFG) beschrieben ist. Der ISSCFG-Code und die Beschreibung müssen in von Personen lesbarem Text angegeben werden. Falls gewünscht, kann das spezifische Fanggerät mittels Abkürzung angegeben werden, die auch in von Personen lesbarem Text dargestellt werden muss, sofern gesetzlich vorgeschrieben. Im Strichcode darf nur der ISSCFG-Code codiert werden [17].
3.8	Fanggebiet/Produktionsgebiet	Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets. ANMERKUNG Siehe Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, Artikel 38 [1] für weitere Informationen. 1. Die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes muss Folgendes umfassen: a) bei auf See gefangenen Fischerei- (und Aquakultur-)erzeugnissen die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO-Fischereigezeiten aufgelistet sind, sowie der Name des betreffenden Fischereigezeits in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigezeits zeigt, oder, abweichend von diesem Erfordernis, bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO-Fischereigezeits; b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt; c) bei Aquakulturerzeugnissen einen Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat. ANMERKUNG Siehe Artikel 35(1), Buchstabe (c) für weitere Informationen. 2. Zusätzlich zu den in Abschnitt 1 genannten Informationen können Unternehmer ein genaueres Fang- bzw. Produktionsgebiet angeben.